Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1997/08/25 KUVS-1502/15/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.08.1997

Rechtssatz

Voraussetzung für die Meldepflicht nach dieser Bestimmung ist als objektives Tatbestandsmerkmal der Eintritt eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen oder fahrlässige Nichtwissen vom Eintritt des Sachschadens. Ergibt das Beweisverfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat, daß der Verkehrsunfall für den Beschuldigten weder akustisch noch optisch wahrgenommen werden konnte und er auch als Verkehrsunfallsverursacher ausscheidet, ist er vom Tatvorwurf nach § 4 Abs 5 StVO exkulpiert (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at